

Dissertationspreis der Fakultät für Physik der Universität Regensburg

Satzung vom 7. März 2019

1. Es wird jährlich ein Preis in Höhe von 4.000 € für eine an der Fakultät angefertigte Promotionsschrift der Fachrichtungen experimentelle oder theoretische Physik verliehen. Ziel der Verleihung ist die öffentliche Anerkennung herausragender akademischer Leistungen jenseits der Möglichkeiten des herkömmlichen Notenspektrums. Die Mittel für das Preisgeld sowie für die feierliche Übergabezeremonie (bis zu 1.000 €) werden von der Wilhelm und Else Heraeus Stiftung für die Dauer von zunächst fünf Jahren zur Verfügung gestellt. Die Preisvergabe ist von der Verfügbarkeit dieser Mittel abhängig.
2. Der Preis wird jährlich im Rahmen des im Juli stattfindenden „Tag der Physik“ verliehen. Dem Preisträger wird hierbei die Möglichkeit gegeben, die Arbeit in einem 15-minütigen Vortrag den geladenen Gästen vorzustellen. Ein Vortrag ist für die Übergabe des Preises nicht verpflichtend.
3. Alle Promovenden o.g. Fachrichtungen der Fakultät, die ihr Promotionsverfahren mit Einreichen der Pflichtexemplare in den vorangehenden 24 Monaten abgeschlossen haben, können sich bis zum 31.5. eines Jahres auf den Preis bewerben. Hierzu ist elektronisch die endgültige Version der Arbeit an das Dekanat zu senden, sowie eine schriftliche Einwilligung zur Einsicht der Gutachten der Dissertation durch die Mitglieder der Preiskommission zu geben. Eine wiederholte Auszeichnung derselben Arbeit ist nicht zulässig.
4. Durch die Auszeichnung wird die eigenständige kreative akademische Leistung der Bewerber besonders gewürdigt. Diese sollte vom Kandidaten in einem selbständig verfassten Anschreiben von maximal einer Seite Länge bei der Bewerbung zusammen mit einer knappen Einordnung der Arbeit in den breiteren wissenschaftlichen Kontext dargestellt werden. Die Promotionsnote und die kumulative Publikationsleistung sind bei der Entscheidung nicht allein ausschlaggebend.
5. Die Preiskommission setzt sich aus jeweils zwei Professoren der theoretischen und der experimentellen Physik zusammen und wird für eine dreijährige Amtszeit vom Fakultätsrat bestellt. Der Forschungsdekan der Fakultät stellt eines der vier Mitglieder der Kommission und übernimmt den Vorsitz. Erstgutachter bzw. Betreuer einer nominierten Arbeit haben sich bei der Abstimmung zu enthalten. Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit und Enthaltung des Vorsitzenden entscheidet der Dekan.
6. Falls keine preiswürdige Arbeit vorliegt, verfällt der Preis für das betreffende Jahr und die Mittel werden der Stiftung zurückerstattet.
7. Der Rechtsweg gegen die Entscheidung der Kommission ist ausgeschlossen.